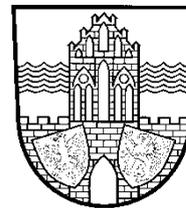


Landkreis Uckermark

- Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57 -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages Uckermark
Frau Christine Wernicke
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Ordnungsamt
Bearbeiter(in): Herr Richter
Zimmer-/Haus-Nr.: 310/5
Telefon-Durchwahl: 03984 / 70-1016
Telefax: 03984 / 70-1899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	28.04.2021	AF/115/2021	07.05.2021

Ihre Anfrage (AF/115/2021) – Bereitstellung von Wahllokalen im LK UM zur Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Frau Wernicke,

die Landrätin des Landkreises Uckermark hat Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an mich zur Beantwortung weitergeleitet. Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Wahllokale sind für die Bundestagswahl 2021 in der Uckermark geplant?

Diese Frage lässt sich aktuell nicht beantworten. Die Einteilung des Wahlkreises in die einzelnen Wahlbezirke obliegt den Gemeinden. Das Wahlgebiet soll bis Ende Juni 2021 finalisiert werden.

Frage 2:

Verändert sich die geplante Anzahl der Wahllokale in der Uckermark im Vergleich zur vorherigen Bundestagswahl? Wenn ja, bitte die einzelnen Kommunen und die entsprechenden Veränderungen angeben.

Die Anzahl der Wahllokale wird sich verändern. Die jeweiligen Veränderungen lassen sich erst nach der Finalisierung des Wahlgebietes (vgl. Antwort zu Frage 1) darstellen.

Frage 3:

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für Veränderungen der Anzahl der Wahllokale und welche Gründe sind dem Landkreis bekannt?

Ein Grund für die Veränderungen im Hinblick auf die Anzahl der Wahllokale ist die anhaltende Pandemie. Weiterhin gab es Änderungen der Bundeswahlordnung (BWO), insbesondere im Hinblick auf § 68 Abs. 2 BWO. Demnach müssen in einem Wahlbezirk mindestens 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Anderenfalls muss das Wahlergebnis des betreffenden Wahlbezirkes durch den Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirkes zusammen mit dessen Wahlergebnis ermittelt werden. Um dieses aufwendige und ggf. spontane Handeln nach Ende der Wahlzeit zu vermeiden, wurden teilweise Wahlbezirke zusammengelegt.

Frage 4:

Rechnet der Landkreis Uckermark mit einer erhöhten Anzahl von Briefwähler*innen?

Ja.

Frage 5:

Erhalten die Wahlhelfer*innen im Landkreis Uckermark ein bevorzugtes Corona-Impfangebot?

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 d) CoronaImpfV gehören Personen, die als Wahlhelfende tätig sind, in die Gruppe der Personen, die mit erhöhter Priorität (Priorisierungsstufe 3) Anspruch auf eine Schutzimpfung haben. Die Reihenfolge der Impfungen ist in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt. Die Öffnung oder Nicht-Öffnung ganzer Priorisierungsstufen liegt in der Organisationshoheit der Länder. Brandenburgs Impfstab hat zuletzt am 23. April 2021 entschieden, welche Personengruppe innerhalb der Priorisierungsstufe 3 vorrangig berücksichtigt werden und damit impfberechtigt sind. Die Öffnung der Personengruppe der Priorisierungsstufe 3 für die Wahlhelfenden ist bisher noch nicht erfolgt. Sie wird Ende Mai 2021 mit der nächsten Öffnungsstufe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Richter